

TE Vwgh Beschluss 2015/4/28 Ra 2014/18/0137

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2015

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §5 Abs1

BFA-VG 2014 §21 Abs3

BFA-VG 2014 §21 Abs7

FPG 2005 §61 Abs1

VwGG §33 Abs1

VwGG §58 Abs2

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 5 heute
2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. VwGG § 33 heute
2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

1. VwGG § 58 heute
2. VwGG § 58 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 58 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

4. VwGG § 58 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer sowie den Hofrat Mag. Nedwed und die Hofrätin Mag. Hainz-Sator als Richterinnen und Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag.a Sußner, über die Revision des A L in G, vertreten durch Dr. Gerhard Mory, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Wolf-Dietrich-Straße 19/5, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Oktober 2014, Zl. W212 2009059-1/6E, betreffend eine Asylangelegenheit, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Ein Kostenersatz findet nicht statt.

Begründung

Die Revision wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Ein Kostenersatz findet nicht statt.

1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde - im Beschwerdeverfahren - der Antrag des Revisionswerbers auf internationalen Schutz gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen, es wurde ausgesprochen, dass für die Prüfung des Antrags gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 Bulgarien zuständig sei und es wurde gemäß § 61 Abs. 1 FPG die Außerlandesbringung des Revisionswerbers angeordnet; demzufolge sei die Abschiebung nach Bulgarien gemäß § 61 Abs. 2 FPG zulässig. 1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde - im Beschwerdeverfahren - der Antrag des Revisionswerbers auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen, es wurde ausgesprochen, dass für die Prüfung des Antrags gemäß Artikel 18, Absatz eins, Litera b, der Verordnung (EU) Nr. 604 aus 2013, Bulgarien zuständig sei und es wurde gemäß Paragraph 61, Absatz eins, FPG die Außerlandesbringung des Revisionswerbers angeordnet; demzufolge sei die Abschiebung nach Bulgarien gemäß Paragraph 61, Absatz 2, FPG zulässig.

2. Dagegen richtet sich die vorliegende (außerordentliche) Revision, über die mit Verfügung vom 18. März 2015 das Vorverfahren eingeleitet worden ist.

3. Mit Schreiben vom 20. März 2015 gab der Rechtsvertreter des Revisionswerbers bekannt, dass das "Revisionsverfahren gegenstandslos" sei. Zuzufolge Verfristung der Überstellung des Revisionswerbers nach Bulgarien sei Österreich für die Behandlung des Asylantrages zuständig geworden und es sei unterdessen aufgrund eines Asylfolgeantrages dem Revisionswerber eine Aufenthaltskarte gemäß § 51 AsylG 2005 ausgestellt worden. 3. Mit Schreiben vom 20. März 2015 gab der Rechtsvertreter des Revisionswerbers bekannt, dass das "Revisionsverfahren gegenstandslos" sei. Zuzufolge Verfristung der Überstellung des Revisionswerbers nach Bulgarien sei Österreich für die Behandlung des Asylantrages zuständig geworden und es sei unterdessen aufgrund eines Asylfolgeantrages dem Revisionswerber eine Aufenthaltskarte gemäß Paragraph 51, AsylG 2005 ausgestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 23. März 2015 beantragte der Revisionswerber die Zuerkennung von Aufwandsatz gemäß § 55 VwGG, weil er die Auffassung vertrete, dass durch den oben angeführten Sachverhalt eine Klaglosstellung im Sinne des § 33 Abs. 1 VwGG eingetreten sei. Allenfalls gebühre ihm Aufwandsatz nach § 58 Abs. 2 VwGG. Die Kostenentscheidung sei ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich, weil sich leicht beurteilen lasse, dass zumindest eine der in der Revision geltend gemachten Rechtswidrigkeiten gegeben sei. Das Verwaltungsgericht habe es nämlich unterlassen, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, dies trotz substantiiertem Vorbringen in der Beschwerde und in der Ergänzung zur Beschwerde. Mit Schriftsatz vom 23. März 2015 beantragte der Revisionswerber die Zuerkennung von Aufwandsatz gemäß Paragraph 55, VwGG, weil er die Auffassung vertrete, dass durch den oben angeführten Sachverhalt eine Klaglosstellung im Sinne des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG eingetreten sei. Allenfalls gebühre ihm Aufwandsatz nach Paragraph 58, Absatz 2, VwGG. Die Kostenentscheidung sei ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich, weil sich leicht beurteilen lasse, dass zumindest eine der in der Revision

geltend gemachten Rechtswidrigkeiten gegeben sei. Das Verwaltungsgericht habe es nämlich unterlassen, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, dies trotz substantiiertem Vorbringen in der Beschwerde und in der Ergänzung zur Beschwerde.

Mit Schriftsatz vom 16. April 2015 gab der Revisionswerber bekannt, dass ihm mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 9. April 2015 der Status des Asylberechtigten zuerkannt und seine Flüchtlingseigenschaft festgestellt worden sei. Gleichzeitig legte er eine Ausfertigung dieser Entscheidung vor.

4. Gemäß § 33 Abs. 1 erster Satz VwGG ist die Revision mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber klaglos gestellt wurde.4. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, erster Satz VwGG ist die Revision mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber klaglos gestellt wurde.

Unter einer "Klaglosstellung" in diesem Sinne ist nur eine solche zu verstehen, die durch eine formelle Aufhebung der beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Entscheidung eingetreten ist (vgl. dazu schon den Beschluss eines verstärkten Senates vom 9. April 1980, Slg. Nr. 10.092/A). In diesem Fall richtet sich die Kostenentscheidung nach § 55 VwGG. Im vorliegenden Verfahren hat jedoch eine solche formelle Klaglosstellung nicht stattgefunden. Die Einstellung des Verfahrens wegen formeller Klaglosstellung unter gleichzeitigem Kostenzuspruch an den Revisionswerber nach § 55 VwGG kommt daher nicht in Betracht.Unter einer "Klaglosstellung" in diesem Sinne ist nur eine solche zu verstehen, die durch eine formelle Aufhebung der beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Entscheidung eingetreten ist vergleiche , dazu schon den Beschluss eines verstärkten Senates vom 9. April 1980, Slg. Nr. 10.092/A). In diesem Fall richtet sich die Kostenentscheidung nach Paragraph 55, VwGG. Im vorliegenden Verfahren hat jedoch eine solche formelle Klaglosstellung nicht stattgefunden. Die Einstellung des Verfahrens wegen formeller Klaglosstellung unter gleichzeitigem Kostenzuspruch an den Revisionswerber nach Paragraph 55, VwGG kommt daher nicht in Betracht.

5. § 33 Abs. 1 VwGG ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber nicht nur auf die Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein (analoger) Einstellungsfall liegt auch dann vor, wenn beim Revisionswerber - objektiv - an der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes kein rechtliches Interesse mehr besteht. Die Kostenentscheidung beruht in diesen Fällen auf § 58 VwGG (vgl. zum Ganzen etwa VwGH vom 4. Mai 2000, 98/20/0437, mwN).5. Paragraph 33, Absatz eins, VwGG ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber nicht nur auf die Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein (analoger) Einstellungsfall liegt auch dann vor, wenn beim Revisionswerber - objektiv - an der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes kein rechtliches Interesse mehr besteht. Die Kostenentscheidung beruht in diesen Fällen auf Paragraph 58, VwGG vergleiche , zum Ganzen etwa VwGH vom 4. Mai 2000, 98/20/0437, mwN).

Im gegenständlichen Fall wurde dem Revisionswerber aufgrund eines Folgeantrags der Status des Asylberechtigten eingeräumt. Eine Überstellung nach Bulgarien zwecks Prüfung seines ersten Antrags auf internationalen Schutz kommt ausgehend davon nicht mehr in Betracht. Ein rechtliches Interesse des Revisionswerbers an der weiteren Verfolgung der vorliegenden Revision ist dementsprechend nicht mehr zu erkennen.

Die Revision war daher in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.Die Revision war daher in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

6. Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf § 58 Abs. 2 VwGG. Die Entscheidung über die Kosten würde einen unverhältnismäßigen Prüfaufwand in Bezug auf die Hauptsache erfordern. Wenn der Revisionswerber in diesem Zusammenhang geltend macht, es lasse sich leicht beurteilen, dass zumindest eine der in der Revision geltend gemachten Rechtswidrigkeiten, nämlich die Verletzung der Verhandlungspflicht gegeben sei, übersieht er, dass für Beschwerden im Zulassungsverfahren die Sonderbestimmung des § 21 Abs. 3 BFA-VG zur Anwendung gelangt (vgl. VwGH vom 13. November 2014, Ra 2014/18/0025); die von ihm behauptete Verletzung der Verhandlungspflicht nach § 21 Abs. 7 BFA-VG begründet daher per se keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses.6. Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf Paragraph 58, Absatz 2, VwGG. Die Entscheidung über die Kosten würde einen unverhältnismäßigen Prüfaufwand in Bezug auf die Hauptsache erfordern. Wenn der Revisionswerber in diesem Zusammenhang geltend macht, es lasse sich leicht beurteilen, dass zumindest eine der in

der Revision geltend gemachten Rechtswidrigkeiten, nämlich die Verletzung der Verhandlungspflicht gegeben sei, übersieht er, dass für Beschwerden im Zulassungsverfahren die Sonderbestimmung des Paragraph 21, Absatz 3, BFA-VG zur Anwendung gelangt vergleiche , VwGH vom 13. November 2014, Ra 2014/18/0025); die von ihm behauptete Verletzung der Verhandlungspflicht nach Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG begründet daher per se keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses.

Wien, am 28. April 2015

Schlagworte

Kein Zuspruch KeinZuspruch von Aufwandsersatz gemäß §58 Abs2 VwGG idF BGBl 1997/II/088

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014180137.L00

Im RIS seit

07.07.2015

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at